

BEGRÜNDUNG

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kemnitz

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 4
„Photovoltaikanlage südöstlich Ortslage Kemnitz“

Feststellungsexemplar - Januar 2022

Inhalt:

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Plangebiet	2
	3.1 Geltungsbereich, Größe	2
	3.2 Gegenwärtige Nutzung / rechtswirksame Planfassung	3
	3.3 Erschließung	3
4	Übergeordnete Planungen	4
	4.1 Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	4
	4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	4
5	Planzeichnung	5
6	Flächenbilanz	5
7	Alternativen	6
8	Hinweise	6
	Hinweis zum Umweltbericht	6
	Anhang 1: Umweltbericht	7
	Anlage 1: Bestands-/Biotopkarte	
	Anlage 2: Maßnahmenplan / Maßnahmenblätter 1 - 3	
	Anhang 2: FFH-Vorprüfung	15
	Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	16

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Parallel nordwestlich zur Bahnlinie Greifswald - Lubmin soll eine Intensivackerfläche zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kemnitz stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kemnitz beschloss am 14.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage südöstlich Ortslage Kemnitz“ gemäß § 8 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. G. v. 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344); zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 12, ber. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

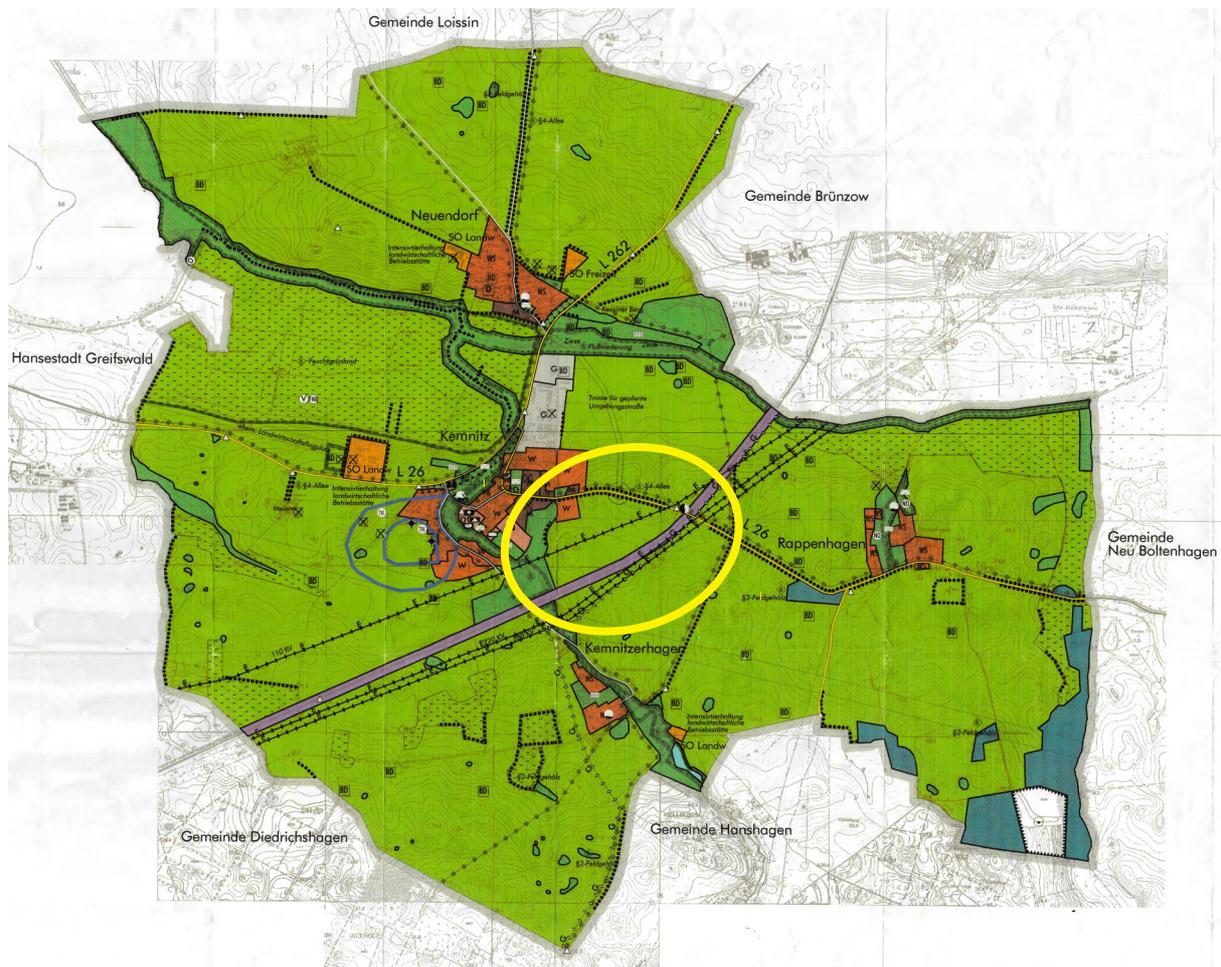
3 Änderungsgebiet

3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Kemnitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald nordwestlich der Bahnlinie Greifswald - Lubmin in der Gemarkung Kemnitz (vgl. Übersichtsdarstellung in der Textkarte 1 ohne Maßstab).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 110 m breite Fläche parallel zum Bahngleis. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt 9,0 ha werden Teilflächen des Flurstücks 7/3 in der Flur 3 der Gemarkung Kemnitz in Anspruch genommen.

Textkarte 1: Gemeinde Kemnitz mit Vorhabengebiet (ohne Maßstab)



3.2 Gegenwärtige Nutzung der Fläche / rechtswirksame Planfassung

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen der Umgebung gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kap. 2a Biotopkartierung. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich eben bei 12 – 13 m über NHN.

Dementsprechend stellt die rechtswirksame Planfassung des FNP das Gebiet der 2. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

3.3 Erschließung

Die Projektfläche ist an die L 26 über eine vorhandene Ackerzufahrt an ihrer nördlichen Stirnseite unmittelbar an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden.

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Sendebereich eines öffentlichen 4G (LTE)-Funknetzes, das zur Fernüberwachung der Anlage genutzt werden kann.

Das Vorhaben erfordert keine weitere Ver- oder Entsorgung. Die Erschließung ist somit gesichert.

4 Übergeordnete Planungen

Gemäß Mitteilung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 23.07.2020 stehen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG)
- Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier Bahnstrecke Greifswald - Lubmin] für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V)
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 10.000 MWh/Jahr entsprechend ca. 2.500 3-Personen-Haushalte] (Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V), d.h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V)
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 70 % der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Kemnitz, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V). Bürgern und der Gemeinde Kemnitz soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V).

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010)

Das Plangebiet liegt gemäß LEP und RREP VP im Stadt-Umland-Raum Greifswald sowie in den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus

Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Bahnstrecke Greifswald – Lubmin, an der Landesstraße 26 sowie zwischen 3 Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet nicht durch Wander- und Radwege erschlossen ist.

Wegen der geringen Bauhöhe, der vorhandenen Hecke im Süden, des Waldes im Westen und der Anpflanzung einer Hecke im Norden fällt die Photovoltaikanlage selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

Da das Vorhaben weder aktuelle noch potentielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht ihm der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V und des RREP VP nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit der einer durchschnittlichen Ackerzahl von ca. 40 **verletzt** die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50) **nicht**.

Das Vorhaben **entspricht** dem Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V (Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier: Bahnlinie Stralsund – Berlin] für Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche sowie auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen (z.B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V und des RREP VP nicht entgegen.

5 Planzeichnung

Die Planzeichnung stellt dem Zweck des Vorhabens entsprechend ein Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) mit einer Fläche von 8,35 ha und private Grünfläche (0,68 ha) anstelle der gegenwärtigen Fläche für die Landwirtschaft dar. Die gesamte Änderungsfläche beträgt 9,03 ha. Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von 10 MWp.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

6 Flächenbilanz

lfd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	Änderung (ha)	Differenz (ha)
1	Grünfläche	0	0,68	+ 0,68
2	Sondergebiet Photovoltaik	0	8,35	+ 8,35
3	Fläche für Landwirtschaft	9,03	0,00	- 9,03
	Summe	9,03	9,03	± 0

7 Alternativen

Nullvariante

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Gemeinde Kemnitz entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens nicht möglich, da Riegelwirkung der Bahnstrecke der Anlage geeigneter Wanderwege entgegensteht.

Alternativen

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche in Sondergebiet Photovoltaik ist im Änderungsbereich erforderlich, da im Gebiet der Gemeinde Kemnitz keine andere Fläche für eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 10 MWp zur Verfügung steht. Außerhalb der 110 m Streifen entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V untersagt. Die Gemeinde Kemnitz weist keine Bundesfernstraßen und nur die betreffende Bahnlinie Greifswald – Lubmin auf. Entlang der Bahnlinie Greifswald – Lubmin im Gebiet der Gemeinde Kemnitz sind alle übrigen Flächen im 110 m Streifen durch andere bereits vorhandene Nutzungen belegt (Hochspannungsleitungen, EU-Vogelschutzgebiet Nr. 1747-402, Wald, Ziese-Niederung). Zudem sind Alternativflächen weiter von Siedlungen entfernt, d.h. sie tragen stärker zur Beanspruchung unbesiedelter Landschaft bei. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die gewählte Fläche besonders günstig, da die Anschlusspunkte an das vorhandene Straßennetz auf kurzem Weg erreichbar sind und die Fläche eine günstige Flurstückstruktur aufweist. Die gewählte Projektfläche ist daher alternativlos.

Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb war vom allerersten Beginn der Planung des Vorhabens bereits einbezogen. Entschädigungen wurden privatrechtlich vereinbart. Die Bewirtschaftungsplanung, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung ist mit dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb geklärt.

8 Hinweise

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Kemnitz befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körner Str. 2, 55120 Mainz. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritten ausschließenden Rechtstitel dar.

Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. (vgl. Boldt/Weller BbergG, § 6 Rn 13). Die Aufsuchungserlaubnis steht dem Vorhaben gemäß Mitteilung des Bergamtes Stralsund nicht entgegen.

Hinweis zum Umweltbericht: Da der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Kemnitz mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 „Photovoltaikanlage südlich der Ortslage Kemnitz“ identisch ist, sind die Sachinhalte entsprechen und beide Bauleitplanverfahren parallel gemäß § 8 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, wird auf den detaillierten Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen. Er ist im Folgenden mit Stand vom 19.04.2021 wiedergegeben. Dasselbe gilt für die FFH-Vorprüfung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kemnitz

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Inhalt:

1. Einleitung

- 1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans
- 1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

- 2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- 2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

3. Zusätzliche Angaben

- 3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans
- 3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Parallel nordwestlich zur Bahnlinie zwischen Greifswald - Lubmin der Deutschen Bahn AG soll eine Intensivackerfläche zur Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Kemnitz stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Kemnitz beschloss am 14.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage südöstliche der Ortslage Kemnitz“ gemäß § 8 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Sonderbaufläche (83.060 m²) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,75, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 75 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,80 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt.

Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteil-Container untergebracht.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrten pro Woche).

1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. d. Neufassung vom 03.11.2017. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kemnitz beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden“ Nr. 1747-301 befindet sich ca. 1.300 m nordwestlich der Vorhabenfläche; das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden“ Nr. 1747-402 ist minimal 250 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Anhang 2, FFH-Vorprüfung, Textkarte 3).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

Biotopkartierung

Datenbestand des LUNG MV 2015

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2015) verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche den Biototyp „Acker“, vgl. Textkarte 1.

Textkarte 1: Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)



Die Textkarte 2 stellt im wiedergegebenen Ausschnitt des Datensatzes des LUNG MV 2015 Gehölz- und Feuchtflächen als geschützte Biotope dar. Innerhalb der geplanten PV-Fläche befinden sich keine geschützten Bio- oder Geotope.

Textkarte 2: Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)



Terrestrische Biotopkartierung 2020

Eine terrestrische und flächenkonkrete Biotopkartierung erfolgte am 05.10.2020 anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Bestandskarte zum Umweltbericht** verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu. Das Sondergebiet PV beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Sandacker (ACS). Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden mit Lehm- und Schluffanteil genutzt; aktuell wird Wintergetreide angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Landreitgras, Brennessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächige Intensiväcker im Wechsel mit Baumhecken und Ruderalfluren am Bahndamm, Intensivgrünland, Feuchtgrünland, Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Erlenwald, Siedlungsbiotope und Alleen mit Verkehrsbegleitgrün.

Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Vorprüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Vorhabenfläche kann eine Beeinträchtigung aller übrigen Artengruppen mangels Vorkommen ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige Bahnstrecke Greifswald - Lubmin (nur Güterverkehr) und die Landesstraße L 26 sowohl optisch als auch durch akustische, gas- und staubförmige Emissionen geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 110 m-Streifen entlang des Schienenweges (entspricht dem Vorhabengebiet innerhalb der Baugrenze) entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da es nicht durch Wege erschlossen ist. Die Baumhecken beiderseits der Bahnlinie verhindern den Blick aus Richtung Süden auf die Photovoltaikanlage. Einen gewissen Sichtschutz bieten auch die Alleebäume entlang der Landesstraße 26.

Wasser

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Hanshagener Bach, dessen Sohle sich auf etwa 10 m ü. NHN, d.h. 2 bis 3 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Hanshagener Bach westlich sowie ein verrohrter Graben jenseits der Bahn südlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 85 m bzw. 250 m. Sie werden vom Vorhaben nicht berührt.

Luft und Klima

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Boden

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit liegt bei ca. 40 Punkten.

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Biotop- und Eingriffsbewertung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zu 100 % auf intensiv landwirtschaftlich genutztem Acker. Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 0,1 % der Fläche, mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkungen der Bahnlinie und der L 26 keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht daher keine zusätzlichen Zerschneidungen.

Bilanzierung der Eingriffe

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik (83.060 m²) sowie durch das Worst-Case-Szenario für die Feldlerche, das mit einem additiven Aufschlag von 15 % auf das Eingriffsflächenäquivalent i.S.v. Punkt 2.8

der HZE 2018 berücksichtigt wird (Herleitung der Höhe des Aufschlags siehe Anhang 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert	Eingriffsflächen- äquivalent (m ²)
ACS Intensivacker (Sondergebiet PV)	83.060	0	1,0	83.060
Worst-Case-Szenario für die Feldlerche	15 % von 83.060	nicht zutreffend	nicht zutreffend	+ 12.459
Summe				95.519

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt 8.32 der HZE 2018 vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (max. 75 % durch festgesetzte GRZ $\leq 0,75$) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (25 %) um den Faktor 0,5.

Der B-Plan setzt extensive Mähwiese auf überschirmten SO_{PV}-Fläche (GRZ = 0,75 x 83.060 = 62.295 m²) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (d.h. 0,25 x 83.060 = 20.765 m²) gemäß Maßnahme 8.32 der HzE fest (vgl. auch Maßnahmenkarte und -blätter).

Der festgesetzten Anpflanzung von Sträuchern auf Acker kommt gemäß Maßnahme 2.21 HzE ein Kompensationswert von 2,5 zu, der im 50 m Streifen Hochspannungsfreileitung gemäß Punkt 4.6 und Anlage 5 der HzE mit dem Wirkfaktor 0,5 zu multiplizieren ist.

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensa- - tionswert	Wirk- faktor	Flächenäquiva- - lent (m ²)
Anpflanzung von Sträu- chern auf privater Grün- fläche	2.839	2,5	1,0	7.098
Anpflanzung von Sträu- chern auf privater Grün- fläche im 50 m Streifen der 110 kV-Leitung	468	2,5	0,5	585
Zwischenfläche SO _{PV}	20.765	0,5	1,0	10.383
überschirmte Fläche SO _{PV}	62.295	0,2	1,0	12.459
Summe				30.525

Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)</u>
95.519 m ²	30.525 m ²

Mit einem Defizit des Kompensationsflächenäquivalentes von 64.994 m² müssen entsprechend viele Äquivalente der anerkannten und verfügbaren Ökokontofläche VG-20 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“ in Anspruch genommen werden. Die Ausgleichsfläche befindet sich in demselben Naturraum "Vorpommersches Flachland" gemäß Landschaftsprogramm M-V wie die Eingriffsfläche und wurde von der Naturschutzbehörde als Ersatzfläche empfohlen. Andere räumlich nahegelegene, geeignete und verfügbare Ökokonto-Flächen in diesem Landschaftsraum sind nicht verfügbar. Da sich die Ersatzfläche

aus naturschutzfachlichen Gründen in demselben Landschaftsraum wie die Eingriffsfläche befinden muss, sind andere Ersatzflächen im Küstenraum nicht verwendbar. Entsprechend Ökokonto-Verordnung und Festsetzung der UNB sind 3 €/KFÄ, d.h. 194.982 € zzgl. gesetzl. MWSt zu zahlen.

Der nördliche Bereich eignet sich als Ersatzfläche für die Feldlerche, vgl. nachfolgende Abbildung.



Die vorstehende Abbildung zeigt eine Teilfläche der Ökokontofläche VG-20 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“, von der der rot eingerahmte Teil als Ersatzfläche für Feldlerchen geeignet ist. Hiervon wird ein Kompensationsflächenäquivalent von 64.994 m² entsprechend ca. 2,2 ha in Magerrasen umzuwandelnde Ackerfläche in Anspruch genommen (Herleitung siehe Anhang 3: spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung).

Artenschutz

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen können, wie Greifvögel, Eulen, Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 110 m-Streifen entlang der Bahnlinie Störungen durch den Zugverkehr, die parallelen Hochspannungsleitungen sowie die L 26 unterliegt; zur WorstCase-Betrachtung der Brutvogelarten vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Die textliche Festsetzung Nr. 8 schließt den Baubeginn während der Brutzeit aus.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Wasser

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Boden

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Gemeinde Kemnitz entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen und die Pachteinnahmen aus Leitungsrechten. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bahnstrecke, die Hochspannungsleitungen und die L 26 sowie aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke nicht möglich.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopkartierung erfolgte am 05.10.2020 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biototypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biototypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), führte für die Avifauna eine WorstCase-Betrachtung auf Betreiben des Vorhabenträgers zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens des B-Plans und mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch, vgl. Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biototypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotopflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen via Ökopunktekonto VG-20 „Magerrasen am Rehberger Wald bei Janow“. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO₂-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Das Vorhaben entfaltet keinerlei Fernwirkungen.

Das **FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden**, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ Nr. 1747-301 befindet sich im Abstand von minimal 1.300 m nordwestlich zur Vorhabenfläche (vgl. nachfolgende Textkarte). Schutzgegenstände sind z.B. feuchte und moorige Wälder, Sümpfe, Röhrichte und Grünländer, Trockenbiotope wie Wacholderheiden, Kalktrockenrasen und Borstgrasrasen, Buchenwälder, Dünen und Küsten-/Meeresbiotope.

Das **EU-Vogelschutz-Gebiet „Greifswalder Bodden**, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ Nr. 1747-402 befindet sich im Abstand von minimal 250 m westlich zur Vorhabenfläche (vgl. nachfolgende Textkarte). Strelasund und Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und maritime Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten, z.B. [Brutvögel gemäß Steckbrief 1747-402, die auch den Intensivacker des Vorhabengebietes oder die unmittelbar angrenzenden Gehölze als Nahrungsraum oder Brutstätte nutzen könnten]: Brandgans, Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, Turm- und Wanderfalke, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Sperbergrasmücke sowie [Rastvögel gemäß Steckbrief 1747-402, die auch den Intensivacker oder die unmittelbar angrenzenden Gehölze als Nahrungsraum oder Brutstätte nutzen könnten]: neben den Brutvogelarten zusätzlich div. Gänse und Schwäne, Rabenvögel, Möwen, Grauwürger, Graumammer, Steinschmätzer, Kiebitz.

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze bzw. der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

Textkarte 3: Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)



Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen, Schächte oder sonstige unterirdische Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Um das Aufstellungsverfahren des B-Plans zu beschleunigen, werden auf Betreiben des Vorhabenträgers mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine WorstCase-Betrachtung durchgeführt und entsprechende Abgeltung durch das Ökopunktekonto VG-20 „Mager-
rasen am Rehberger Wald bei Janow“ vertraglich gebunden.

Betroffene Vogelarten

Da sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird, kommen nur relativ wenige Vogelarten als Brutvögel bzw. als Nahrungs- und Wintergäste infrage.

Das europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ Nr. 1747-402 befindet sich im Abstand von minimal 250 m westlich zur Vorhabensfläche, dessen avifaunistische Bestandsliste Hinweise auf regional vorkommende Vogelarten gibt. Die Bestandsliste wird für die WorstCase-Betrachtung ergänzend herangezogen, insoweit Vogelarten darin genannt sind, die weiträumige Intensiväcker als Nahrungs- oder Bruthabitat nutzen.

Brutvögel

Von den eigentlichen Offenland-Bodenbrütern wie Feldlerche, Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn kann sich nur die Feldlerche dauerhaft inmitten von Intensiv-Äckern mit einer geringen Brutpaardichte (BP/ha) von durchschnittlich etwa 0,12 BP/ha halten¹. Abhängig von der Ackerfrucht werden 0,2 bis 0,3 BP/ha als Obergrenze angegeben. Hochspannungsleitungen haben in der Regel keinen mindernden Einfluss auf die Feldlerchendichte, wohl aber Baumhecken wie diejenige entlang der Bahnstrecke.

Die übrigen ausgesprochenen Offenland-Brüter wie Schafstelze, Wachtel, Rebhuhn, Braun- oder Schwarzkehlchen, Steinschmätzer etc. benötigen ein größeres Insektenangebot zur Jungenaufzucht, das nur an ausgeprägten gehölzarmen Ackerrainen, unbearbeiteten Flächen, Magerrasen, Wiesen und Weiden zur Verfügung steht; da diese in oder an der komplett intensiv bewirtschafteten Vorhabensfläche nicht vorkommen, wird ein Brutvorkommen von Vogelarten über die Feldlerche hinaus auf der Vorhabensfläche selbst für eine WorstCase-Betrachtung als zu unwahrscheinlich eingeschätzt und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Da Korn- und Wiesenweihe als bodenbrütende Greifvögel ein deutlich größeres Revier als die Vorhabensfläche benötigen, sind diese ebenfalls nicht erheblich davon beeinträchtigt.

Die übrigen Brutvogelarten des Gebietes benötigen Gehölze als Nistgelegenheiten, entweder als Baumhöhlen oder für freie Nester im Geäst oder auf dem Boden unter dem Gehölzschirm. Da vom Vorhaben keine Gehölze betroffen sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von baumbrütenden Greifvögeln und Eulen, Meisen, Finken, Laubsängern, Grasmücken, Würger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Sperlingen, Krähenvögeln, Ammern etc. nicht zu befürchten. Für gebüschbrütende Kleinvögel schafft die Neuanpflanzung auf der Nordseite der PV-Anlage sogar neuen Lebensraum.

Als WorstCase wird daher ein Feldlerchen-Bestand von 0,25 BP/ha, d.h. auf der Vorhabensfläche von 2,1 BP betrachtet.

1 Kreuziger J. 2013: Die Feldlerche in der Planungspraxis; Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin; Glutz von Blotzheim U. N. 1985: Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 10-1

Nahrungs-, Rast- und Wintergäste

Da eine 110 kV-Freileitung entlang der nördlichen Längsseite sowie je eine 220 kV- und eine 380 kV-Freileitung unmittelbar südlich der Bahn verlaufen, befindet sich das Vorhabengebiet schlauchartig zwischen den Hochspannungsleitungen, was zu einer geringen Attraktivität und Nutzung als Nahrungsflächen für Kraniche, Gänse und Schwäne führt.

Im Übrigen ist der Flächenentzug von 8,3 ha zu gering, um gegenüber den sehr großräumigen umgebenden Ackerflächen von vielen km² ins Gewicht zu fallen.

Nahrungs-, Rast- und Wintergäste sind vom Vorhaben somit nicht betroffen.

Kompensation

Auf der Kompensationsfläche VG-20, die als Magerrasen speziell für den Artenschutz bewirtschaftet wird, kann eine Feldlerchendichte von ca. 1 BP/ha erwartet werden. Für die 2,1 Paare Feldlerche des Worst-Case-Szenarios werden also ca. 21.000 m² reale Fläche benötigt. Bei einem Kompensationswert von 3,0 werden mithin ca. 63.000 Kompensationsflächenäquivalente der VG-20 benötigt. Bei einem Aufschlag von 15 % auf die Eingriffsflächenäquivalente werden 64.994 Kompensationsflächenäquivalente außerhalb der Vorhabenfläche benötigt (vgl. Umweltbericht).

Das WorstCase-Szenario für die Feldlerche ist somit ausgeglichen.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 15.07. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 15.07. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.